

STADT WEIL AM RHEIN

Rechtsverordnung der Stadt Weil am Rhein über Gebühren für Bewohnerparken

(Bewohnerparkgebühren-Verordnung)

vom 01.07.2026

Auf Grund § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) geändert worden ist, § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605) und § 15 Abs. 2 Landesverwaltungs-gesetz vom 14. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat die Oberbürgermeisterin der Stadt Weil am Rhein am 01.07.2026 folgende Rechtsverordnung

erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) In der Großen Kreisstadt Weil am Rhein werden für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner in den Anwohnerparkzonen mit erheblichen Parkraum-mangel, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Absatz 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der angegebenen Bewohnerparkzone.

§2

Gebührenhöhe

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Ausstellung: 90,00 €
- b) bei einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten ab Ausstellung: 45,00 €

(2) Für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes sowie Änderung eines Bewohnerparkausweises ohne Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes werden entsprechend des Verwaltungsaufwandes folgende Gebühren festgelegt:

- Ausstellen eines Ersatzdokumentes: 5,00 €
- Änderung eines Bewohnerparkausweises: 5,00 €

(3) Für die Berechnung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Ausstellung des Bewohnerparkausweises maßgeblich. Entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor Ende der Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 3

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5

Gebührenpflichtige Personen

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a) wer den Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises gestellt hat,
 - b) wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Weil am Rhein, 01.07.2026

Diana Stöcker

Oberbürgermeisterin